

Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.

im DAeC e.V.

Luftfahrttechnischer Betrieb

LBA-Genehmigung II-B 10

**Technisches
Betriebshandbuch
(TBH)**

(Instandhaltungsbetriebshandbuch)

Teil I

Inhaltsverzeichnis Teil 1

Abschnitt 1

1.1	Vorwort	1
1.2	Erläuterungen	2
1.3	Änderung und Ergänzung des TBH	3
1.4	Blätterverzeichnis	4
1.5	Kenntnisnahme-Kenntnisnahme-Verzeichnis	8-9
1.6	Verteiler	10

Abschnitt 2

2.1	Genehmigung durch das Luftfahrtbundesamt, Hauptsitz des LTB	11
2.2	Zeichnungsberechtigung	12

Abschnitt 3

3.1	Organisationsschema	13
3.2	Anschriften im LTB	14
3.3	Aufgaben und Verantwortungsbereiche Präsidium	15
3.4	Geschäftsstelle	16
3.5	Referat Technik	17
3.6	Prüfleitung	18
3.7	Prüfer von Luftfahrtgerät	19
3.8	Luftfahrzeugführer für Prüfflüge	19
3.9	Werkstatteleiter	20
3.10	Erteilung, Verlängerung, Erneuerung von technischen Ausweisen	21

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Abschnitt 4

4.1	Querverweisliste	22-23
4.2	Instandhaltungs-, Änderungs- und Nachprüfprogramm	24
4.3	Weitere Nachprüfungen	25
4.4	Gerätearten und -muster gemäß LBA-Genehmigung	25
4.5	Werkstätten des LTB	26-28
4.6	Nachprüfung außerhalb der betriebseigenen Werkstätte	29

Abschnitt 5

5.1	Richtlinien für Nachprüfungen	33
5.2	Verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen	34
5.3	Anzeigepflichten	35
5.4	Prüfpersonal	36-38
5.5	Vergabe von Arbeiten	39
5.6	Prüf- und Meßmittel und deren Überprüfung	40
5.7	Informationswesen	41
5.8	Prüfaufzeichnungen	41

Abschnitt 6

6.1	Vereinbarung über Werkstätte	42
6.2	Meldung von Technischem Personal	43

Abschnitt 1

Ziffer I-1.1

1.1 Vorwort

Dieses Technische Betriebshandbuch (TBH) ist die verbindliche Arbeitsanweisung für das Personal unseres vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigten Luftfahrttechnischen Betriebes.

Die im TBH getroffenen Festlegungen stellen keine "empfohlene Richtlinie" dar, von der mehr oder weniger abgewichen werden darf, sondern sie sind als Anweisung zu betrachten, zu der die Zulassungsbehörde die Zustimmung erteilt hat und deren Einhaltung aus luftverkehrsrechtlichen Gründen und für die Sicherheit im Flugbetrieb

Pflicht aller Beteiligten

ist.

Es ist ferner die Pflicht jedes technischen Mitarbeiters, den Inhalt des Technischen Betriebshandbuches zu kennen, sich über den neuesten Stand zu informieren und die Anweisung zu beachten.

Ernst Eymann
Präsident
Luftsportverband
Rheinland-Pfalz e.V.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-1.2

1.2 Erläuterungen

1.2.1 Das Technische Betriebshandbuch (TBH) ist wie folgt unterteilt:

- Teil I Regelung im Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Teil II Anweisungen und prüftechnische Regelungen für das Prüfpersonal;
Anweisungen für die Werkstätten und das Technische Personal
- Teil III Anlagen zu Teil II (nur für das Prüfpersonal)
- Teil IV Sammlung der Formblatt – Muster, die im LTB II-B10 verwendet werden
- Teil V Prüftechnische Regelungen und Anweisungen im Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. - außerhalb des LTB II-B 10 für nicht verkehrszugelassenes Luftfahrtgerät.

1.2.2 Es ist die Pflicht der Vereinsvorsitzenden / des Technischen Personals im Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. in den Werkstätten unseres Luftfahrttechnischen Betriebes sowie des Prüfpersonals sich mit dem gesamten Inhalt des Technischen Betriebshandbuches (TBH) vertraut zu machen, sich laufend über den neuesten Stand zu informieren und die darin enthaltenen Regelungen zu beachten und Anweisungen zu befolgen.

Werkstätten von Vereinen des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V., die nicht in Kapitel I-4.4 aufgeführt sind, gehören nicht zu unserem Luftfahrttechnischen Betrieb. Für diese Vereine selbst gelten jedoch ebenfalls die hier getroffenen Regelungen.

1.2.3 Im Technischen Betriebshandbuch Teil IV sind Regelungen und Anweisungen für die Instandhaltung und Prüfung von nicht verkehrszugelassenem Luftfahrtgerät enthalten. Derzeit sind dies Startwinden und UL-Flugzeuge.

Ziffer I-1.3

1.3 Änderungen oder Ergänzungen des TBH

Das LBA kann nach § 16 (4) LuftBO jederzeit Änderungen und Ergänzungen des TBH verlangen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät erforderlich ist. Diesbezügliche Auflagen der LBA-Außenstelle zur Änderung oder Ergänzung des TBH sind vom TBH-Sachbearbeiter umgehend zu bearbeiten.

Nach § 9 (3) der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät 1.DV LuftGerPV) in Verbindung mit § 16 (4) LuftBO muß das Instandsetzungshandbuch und dessen Änderung vor deren Umsetzung vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigt werden.

Die Zustimmung zu den Änderungen oder Ergänzungen kann davon abgeleitet werden, wenn die LBA-Außenstelle Frankfurt nach einer angemessenen Frist nach Eingang der betreffenden TBH-Blätter keine Auflagen zu den Regelungen angemeldet hat.

Je ein Blatt der ungültig gewordenen TBH-Blätter sind im Betrieb 5 Jahre aufzubewahren.

Für die Bearbeitung des TBH sind der Referent Technik und der Prüfleiter gemeinsam verantwortlich.

Ziffer I-1.4

1.4 Blätterverzeichnis

Zur Kontrolle der Vollständigkeit des TBH und der Gültigkeit der Blätter führen wir eine Liste der gültigen TBH-Blätter. Die Liste enthält die Blatt-Nummern und die Daten der gültigen Blatt-Ausgaben.

Werden in das TBH weitere Blätter aufgenommen, so ist die Liste zu ergänzen.

Auf auszutauschenden Seiten des TBH sind Änderungen und Ergänzungen durch *kursive Schrift* zu kennzeichnen. Auf jeder Seite muß das Datum der aktuellen Ausgabe und das Datum der vorhergehenden Ausgabe vermerkt sein.

Die Seitenzahl im Blätterverzeichnis ohne Datumangabe sind reservierte Seiten, die bei Bedarf eingefügt werden.

Ziffer I-1.5.1

Kenntnisnahme – Kenntnisnahme-Verzeichnis

- 1.5.1 Aufgrund ihrer Tätigkeit und Verantwortung im Luftfahrttechnischen Betrieb müssen sich die Angehörigen des unter c) bezeichneten Personenkreises mit dem Inhalt des Technischen Betriebshandbuche vertraut gemacht haben.
- a) Die Kenntnisnahme ist in der Namensliste gem. Ziffer 1.5.2 durch Unterschrift zu bestätigen. Die Namensliste ist im TBH abzulegen. Eine Durchschrift ist dem LTB zuzustellen.
- b) Mit Änderungen oder Ergänzungen zum TBH wird dem Bezieherkreis eine Namensliste zugestellt, die mit der bestätigten Kenntnisnahme ebenfalls im TBH abzulegen ist. Das Prüfpersonal des LTB ist gehalten, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überprüfen.
- c) Personenkreis, der zur Kenntnisnahme der Bestimmungen des Technischen Betriebshandbuches des LTB II – B 10 verpflichtet ist:**
- Gesetzlicher Vertreter des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
 - Prüfleiter, Stellvertretender Prüfleiter
 - Prüfpersonal
 - Gesetzlicher Vertreter der Vereine, die eine Werkstätte im LTB II – B 10 unterhalten
 - Verantwortliche Werkstattleiter der Vereinswerkstätten im LTB II – B 10
 - Flugzeug,-Motorsegler- und Segelflugzeugwarte im LTB II-B 10
- d) Die gesetzlichen Vertreter der Vereine, die einen Technischen Betriebsleiter gemäß § 2 LuftBO bestellt haben, müssen dafür Sorge tragen, dass dieser sich mit dem Technischen Betriebshandbuch vertraut macht.
- e) Die verantwortlichen Werkstattleiter der Vereinswerkstätte im LTB II – B 10 sind im Rahmen ihrer Aufgaben dafür verantwortlich, daß das Technische Personal der Vereinswerkstätte gemäß Ziffer 3.9.1 mit dem Inhalt des Technischen Betriebshandbuch vertraut gemacht wird.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-1.6

2.2 Verteiler

1.6.1 Luftsportvereine des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

1.6.1 Referat Technik

1.6.1 Prüforganisation

1.6.1 Prüfer Klasse 3

1.6.1 Prüfer-Anwärter

1.6.1 Luftfahrtbundesamt – Außenstelle Frankfurt – (ohne Teil IV)

Abschnitt 2

Ziffer I-2.1

2.1 Genehmigung durch das Luftfahrtbundesamt

Der Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. ist unter der Kennung

LBA-Nr. II-B 10

gemäß § 18 LuftGerPV als luftfahrttechnischer Betrieb genehmigt.

2.2 Hauptsitz des Luftfahrttechnischen Betriebes

Der Hauptsitz des Luftfahrttechnischen Betriebes LBA-Nr. II-B 10 ist:

Flugplatz Domberg, 55566 Bad Sobernheim

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I – 2.2

2.2 Zeichnungsberechtigte

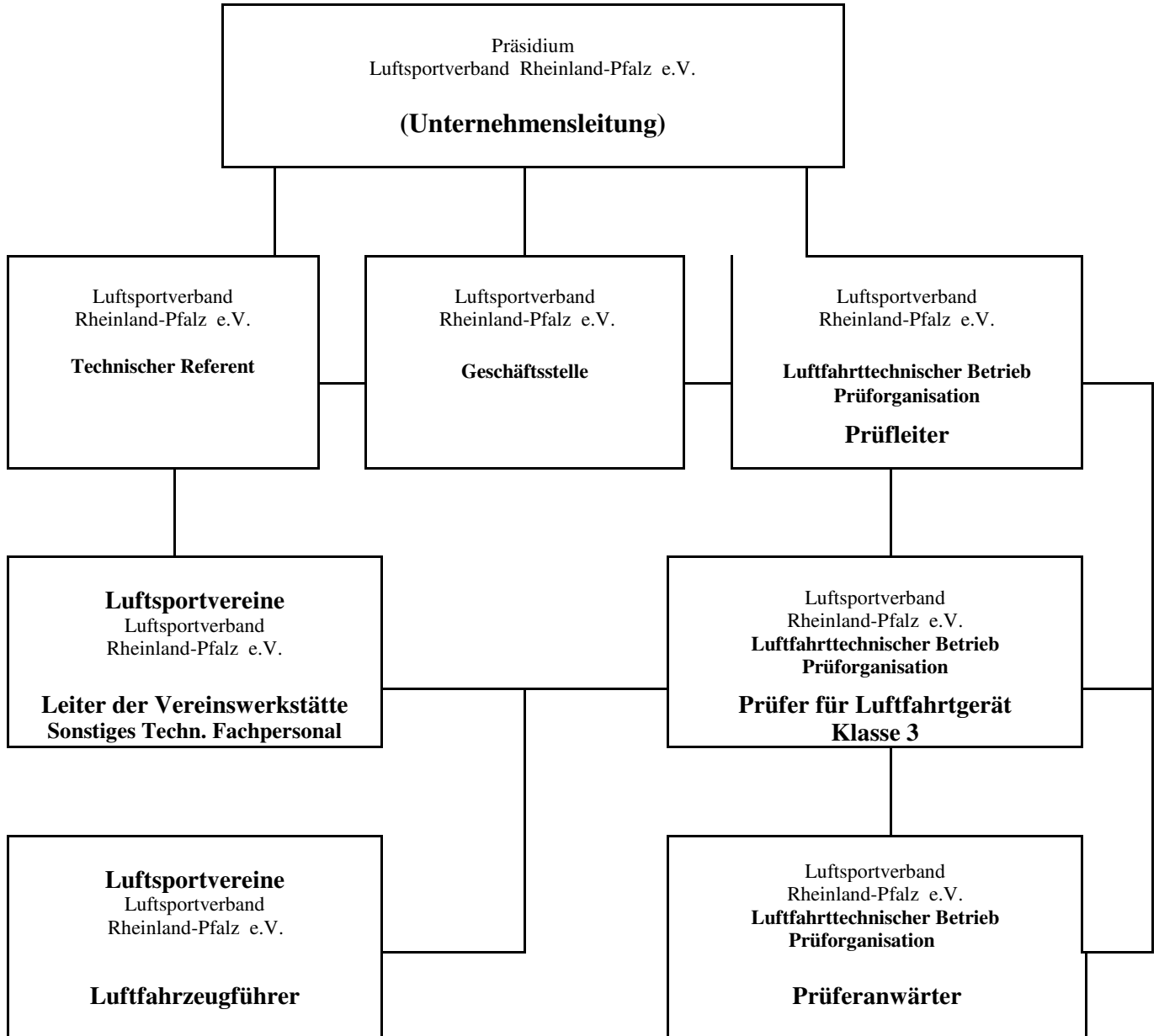
Nachname	Vorname	Tätigkeit	Flugzeuge bis 750kg	Motorsegler	Segelflugzeuge	Rettungsfallschirme
Hellrigel FLZ	Hans-Udo	Prüfer und Prüfleiter	X	X	X	X
Seuß	Martin	Stellvertr. Prüfleiter		X	X	X
Dr. Zimmermann	Dieter	Stellv. Prüfleiter		X	X	X
Bodenheim FLZ	Werner	Prüfer	X	X	X	
Burger	Andreas	Prüfer		X	X	
Deckhut	Torsten	Prüfer		X	X	
Edelmann	Klaus	Prüfer		X	X	
Felix	Werner	Prüfer		X	X	
Gröning	Helmut	Prüfer				X
Horn	Wolfgang	Prüfer		X	X	
Karb	Thomas	Prüfer		X	X	
Kluge FLZ	Klaus-Dieter	Prüfer	X	X	X	
Kön	Marc	Prüfer		X	X	
Kranigk	Jörn	Prüfer		X	X	
Menzel	Wolfgang	Prüfer		X	X	
Meyer	Florian	Prüfer		X	X	
Neugebauer-Ulrich	Walter	Prüfer		X	X	
Sultze	Wolfram	Prüfer		X	X	
Tank	Christian	Prüfer		X	X	
Vieten	Karlheinz	Prüfer				X
Weber	Wilfried	Prüfer		X	X	
Wendling	Markus	Prüfer		X	X	
Weiskircher	Klaus	Prüfer		X	X	

FLZ = Prüfer Kl. 3 mit Erlaubnis für Flugzeuge bis 750 kg Abfluggewicht

Abschnitt 3

Ziffer I-3.1

Organisationsschema



TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I – 3.2

Anschriften im LTB

Anschrift des Luftfahrttechnischen Betriebes (Geschäftsstelle)

Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Prüforganisation -
Am Flugplatz Domberg
Postfach 164
Postfach: 55561 Bad Sobernheim Hausanschrift: 55566 Bad Sobernheim
Tel.: 06751/2308
FAX: 06751/4435
E-mail: info@lsvrp.de

Präsident:

Ernst Eymann
Neue Str. 12
67280 Quirnheim Tel. 06359-9303-0

Geschäftsführer:

Carl Otto Weßel
(c/o Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.)

Technischer Referent:

Hans-Udo Hellrigel
Neufelder Weg 22
55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671/66663 Fax: 0671/63406

Prüfleiter:

Hans-Udo Hellrigel
(wie oben)

Stellv. Prüfleiter:

Martin Seuß
Friesenstr. 20
76829 Landau i.d. Pfalz Tel./Fax: 06341 – 4457
E-Mail: seuss-landau@t-online.de

Stellv. Prüfleiter:

Dr. Dieter Zimmermann
(c/o Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.)

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-3.3

Aufgaben und Verantwortung

Präsidium

3.3.1 Aufgaben:

Allgemeine Verwaltung

- Für die im Technischen Betriebshandbuch getroffenen Regelungen ist das Präsidium zuständig.
- Leiter des luftfahrttechnischen Betriebes ist der Prüfleiter.

3.3.2 Verantwortung

- Das Präsidium ist dem Luftfahrt-Bundesamt gegenüber verantwortlich in Bezug auf die Einhaltung der im TBH festgelegten betrieblichen Regelungen und Anweisungen in Übereinstimmung mit den luftfahrtgesetzlichen Bestimmungen.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-3.4

Aufgaben und Verantwortung

3.4 Geschäftsstelle

3.4.1 Aufgaben

Die nachfolgenden Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle im Luftsportverband-
verband Rheinland-Pfalz e.V. wahrgenommen:

Allgemeine Verwaltung

- Beschaffung, Führung und Versorgung der Prüfer mit Gerätekenntblättern, Nachrichten für Luftfahrer, LBA-Lufttüchtigkeitsanweisungen, LBA-Rundschreiben und Richtlinien, Listen über vom Hersteller des Luftfahrtgerätes herausgegebenen Technischen Mitteilungen;
- Beschaffung und Führung der von den Herstellern herausgegebenen Instandhaltungsunterlagen und Technischen Mitteilungen;
- Beschaffung und Versorgung der Prüfer mit Formblättern für die Nachprüfung des Luftfahrtgerätes;
- Aufbewahrung der vom Prüfpersonal geführten Prüfaufzeichnungen und Prüfbescheinigungen.

Personalwesen

- Führung der Prüferkartei und Überwachung der Gültigkeit der LBA-Prüferlaubnis für Prüfer;
- Führung der Werkstättenkartei mit Angabe des verantwortlichen Werkstattleiters;
- Führung einer Kartei des Technischen Personals;
Anstelle von Handkarteien können auch elektronische Medien eingesetzt werden.
- Überwachung und Verlängerung der Gültigkeit der Technischen Erlaubnisse;
- Überwachung und Pflege der Versicherungsverträge für das technische Personal.

3.4.2 Verantwortung:

- Der mit diesen Aufgaben betraute Sachbearbeiter bei der Geschäftsstelle ist gegenüber dem Präsidium für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.
- Der Sachbearbeiter bei der Geschäftsstelle kann als stellvertretender Prüfleiter eingesetzt werden.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-3.5

Aufgaben und Verantwortung

3.5 Referat Technik

3.5.1 Aufgaben:

- Bearbeitung der Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Technischen Personals
- Eignungsprüfung von Bewerbern als Technisches Personal Ausbildung des Technischen Personals
- Verlängerung der Technischen Ausweise
- Bearbeitung der Fragen zwecks Einrichtung von LTB-Werkstätten
- Versorgung der Werkstätten mit den TBH-Änderungen und -Ergänzungen.

3.5.2 Verantwortung:

- Der Technische Referent ist dem Präsidium gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Ziffer I-3.6

Aufgaben und Verantwortung

3.6 Prüfleitung

3.6.1 Aufgaben:

Allgemeine Aufgaben:

- Schriftverkehr mit den Haltern von Luftfahrtgerät;
- Beratung in Fragen der Instandhaltung, Nachprüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät.
- Prüforganisation
- Leitung der Prüforganisation;
- Einsatz der Prüfer;
- Überwachung, dass das Prüfpersonal unter Beachtung der LBA-Bekanntmachungen und Richtlinien sowie den Regelungen im TBH in Übereinstimmung mit den luftfahrtgesetzlichen Bestimmungen tätig ist;
- Überwachung, daß das TBH jedem Prüfer vorliegt und auf dem neuesten Stand ist;
- Überprüfung der LTB-Werkstätten bezüglich ihrer Eignung und Durchführung der Instandhaltungsarbeiten.

3.6.2 Verantwortung:

- Der Prüfleiter ist dem Präsidium gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er verantwortet insbesondere die Einhaltung der luftfahrtgesetzlichen Bestimmungen, die Beachtung der LBA-Bekanntmachungen und -Richtlinien sowie der TBH-Regelungen durch die Prüforganisation.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I - 3.7 - 3.8 Aufgaben und Verantwortung

3.7 Prüfer von Luftfahrtgerät

3.7.1 Aufgaben:

- Nachprüfung von Luftfahrtgerät im Rahmen der im Erlaubnisschein eingetragenen Berechtigung und gemäß den Regelungen im TBH und unter Beachtung der Prüfinformationen;
- Beurteilung der Werkstätten;
- Einweisung der Prüferanwärter in die praktische Durchführung von Nachprüfungen;
- Beaufsichtigung geeigneten Werkstättenpersonals bei Tätigkeiten im Rahmen von Nachprüfungen;

3.7.2 Verantwortung:

- Der Prüfer ist der Prüflerleitung gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Nachprüfungen verantwortlich;
- werden Prüferanwärter bei den Prüfungen beteiligt, so trägt der Prüfer für die Prüfarbeiten des Prüferanwärters die Verantwortung;
- Sofern nach einer Instandhaltungsmaßnahme die Prüfung einen Prüfflug erforderlich macht, ist der Prüfer für dessen ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich;
- der Prüfer hat sich mit allen Unterlagen vertraut zu machen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung notwendig sind; stehen diese Unterlagen nicht zur Verfügung dürfen insoweit Prüfaufgaben nicht übernommen werden.
- Der Prüfer hat Teile von Luftfahrtgerät, die den Anforderungen nicht genügen, unverzüglich als unbrauchbar zu kennzeichnen, um eine irrtümliche oder mißbräuchliche Verwendung zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Teile zu zerstören.

3.8 Luftfahrzeugführer für Prüfflüge

3.8.1 Aufgaben:

- Prüfflüge zur Feststellung der Leistungen und Eigenschaften eines Luftfahrzeuges sind von Luftfahrern auszuführen, die über ausreichende fliegerische und technische Erfahrung verfügen. Sie werden gem. § 5 (2) der 1.DV LuftGerPV bei den Nachprüfungen tätig. Die Prüfflüge sind entsprechend einem vom Prüfer festgelegten Prüfprogramm durchzuführen.

3.8.2 Verantwortung:

- Luftfahrzeugführer sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüffluges dem Prüfer gegenüber verantwortlich.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-3.9 Aufgaben und Verantwortung

3.9 Werkstattleiter

3.9.1 Aufgaben:

- Leitung der Vereinswerkstatt im Auftrag des Vorstandes;
- Organisation der Instandhaltung des gesamten Luftfahrtgeräteparks eines Luftsportvereins;
- Einsatz des Technischen Personals;
- Überwachung, daß das Technische Personal des Luftsportvereins sich mit dem Inhalt des TBH vertraut macht und in Übereinstimmung mit den dort festgelegten Regelungen tätig ist;
- Beschaffung und Führung der Unterlagen für die Instandhaltung und Nachprüfung des Luftfahrtgerätes;
- Materialbeschaffung mit zugehörigen Nachweisen (Werkszeugnisse, Geräteanhänger usw.), Kennzeichnung der Art des Materials und und Lagerhaltung;
- Einplanung der durchzuführenden Technischen Mitteilungen der Hersteller und der LBA-Lufttüchtigkeitsanweisungen;
- Rechtzeitige Anforderung des Prüfers und der Luftfahrzeugführer für Prüfflüge;
- Überwachung der Führung der Aufzeichnungen über Instandhaltungsmaßnahmen und Prüfungen (Führung der Lebenslaufakten des Luftfahrtgerätes mit Arbeitsberichten und Prüfaufzeichnungen, sowie Überwachung der Führung der Bordbücher und des Startwindenbuches);
- Vergabe von Instandhaltungsmaßnahmen an andere anerkannte Luftfahrttechnische Betriebe;
- Überwachung von Aufträgen, die andere Betriebe durchführen und Versorgung des Auftragnehmers mit den notwendigen Unterlagen;
- Führung der Arbeitsplätze;
- Werkzeughaltung, Kalibrierung der Prüf- und Meßmittel;
- Aus- und Weiterbildung des Technischen Personals im Rahmen des Werkstattbetriebes;
- TBH-Führung und Meldung an die Prüfleitung von Vorgängen, die Änderungen notwendig machen;
- Meldung an die Prüfleitung über Mängel am Muster von Luftfahrtgerät gemäß § 9 (6) LuftBO;

3.9.2 Verantwortung

- Der Werkstattleiter ist dem Vorstand des Luftsportvereins gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er verantwortet die Arbeiten an Luftfahrtgerät, die von zu seiner Werkstätte gehörendem Technischem Personal durchgeführt werden.

Ziffer I-3.10

3.10 Erteilung, Verlängerung, Erneuerung von Technischen Ausweisen

- 3.10.1 Der Luftsportverband Rheinland-Pfalz trägt als LTB die Verantwortung für die Ausstellung des technischen Ausweises des DAeC in den Fachrichtungen Werkstattleiter, Fallschirmpacker, Flugzeugschweißer, Flugzeugwart, Motorseglerwart und Zellenwart.
- 3.10.2 Voraussetzung für die Erteilung einer technischen Erlaubnis ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit Abschlußprüfung gemäß den "Richtlinien für die Ausbildung des Technischen Personals im Deutschen Aero-Club" in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.10.3 Technische Ausweise der Fachrichtung "Werkstattleiter, Flugzeugwart und Motorseglerwart" können in Sonderfällen vom technischen Referenten ausgestellt werden, wenn ein Lehrgang mit anschließender Prüfung in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Richtlinien für die Ausbildung des technischen Personals im DAeC nicht stattgefunden hat.
- 3.10.4 Anträge auf Ausbildung bzw. Erteilung einer technischen Erlaubnis sind an die Geschäftsstelle des LSVRP zu richten. Entsprechende Formblätter hierzu sind ebenfalls bei der Geschäftsstelle anzufordern.
- 3.10.5 Für Werkstattleiter-Anwärter wird im LSVRP kein technischer Ausweis ausgestellt. Werkstattleiter-Anwärter erhalten, wenn erforderlich, eine Bescheinigung über die Lehrgangsteilnahme.
Werkstattleiter-Anwärter dürfen durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen nicht abzeichnen.
- 3.10.6 Funkgeräte-Warte werden zurzeit im LSVRP nicht ausgebildet und erhalten daher auch keinen Technischen Ausweis.
Personen die an Lehrgängen für Wartungsarbeiten an Sprechfunkgeräten teilnehmen, erhalten von dieser Stelle eine Bescheinigung über die Lehrgangsteilnahme und dürfen dementsprechend zu Wartungsaufgaben eingesetzt werden.
- 3.10.7 Die Verlängerung der Gültigkeit des technischen Ausweises des DAeC ist rechtzeitig und unter Vorlage des sorgfältig geführten Tätigkeitsnachweises zu beantragen. Ist die Gültigkeit der Erlaubnis nicht länger als drei Monate abgelaufen, wird auf Antrag eine einmalige Erneuerung erteilt. Im Wiederholungsfalle wird der Ausweis entzogen. Eine Erneuerung von Erlaubnissen, deren Gültigkeit länger als 3 Monate abgelaufen ist oder welche eingezogen wurden, kann auf Antrag nur nach Ablegung einer Kenntnisprüfung erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Abschnitt 4

Ziffer I-4.1

4.7 Querverweisliste

- 4.7.1 Gemäß § 9, Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zur LuftPersV muß der genehmigte Luftfahrttechnische Betrieb der zuständigen Stelle ein Instandhaltungsbetriebshandbuch vorlegen, das die in § 9 der 1. DVLuftGerPV aufgeführten Angaben enthält.
- 4.7.2 Die folgende Querverweislisten gelten als Nachweis, daß das vorliegende TBH den gesetzlichen Mindestanforderungen genügt.

LTB II – B 10 QUERVERWEISLISTE § 16 LuftBO		
LuftBO	Beschreibung	TBH-Abschnitt
§ 16 (1)	Jeder der nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät genehmigte Luftfahrttechnische Betrieb und jeder Hersteller für Luftsportgerät hat als Dienstanweisung und Arbeitsunterlage für das technische Personal ein Technisches Betriebshandbuch zu erstellen und durch Ergänzungen und Berichtigungen auf dem neuesten Stand zu halten. Das Technische Betriebshandbuch kann zur Erleichterung der Benutzung aus mehreren Teilen bestehen	TBH Teil I TBH Teil II TBH Teil III TBH Teil IV
§ 16 (2)	Aufgehoben	N/A
§ 16 (3)	Luftfahrtunternehmen und Luftfahrerschulen, die für die Instandhaltung und Änderung ihres Luftfahrtgerätes einen eigenen luftfahrttechnischen Betrieb nicht unterhalten, haben in Ergänzung des TBH des mit der Instandhaltung und Änderung des Luftfahrtgerätes des Betriebes beauftragten LTB's ein eigenes TBH zu erstellen, das die über das Zusammenwirken der flugbetrieblichen und technischen Dienste erforderlichen Angaben enthalten muß.	Im Ausbildungshandbuch zur Erlaubnis der nichtgewerblichen Ausbildung v. Motorseglerführern und Segelflugzeugführern des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sind entsprechende Regelungen enthalten.
§ 16 (4)	Das TBH ist der zuständigen Stelle für das Luftfahrtgerät auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Stelle kann verlangen, daß ihr die die Änderungen und Ergänzungen angezeigt werden. Die zuständige Stelle kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen des TBH verlangen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes erforderlich ist.	TBH Abschnitt 1 Ziffer 1.3

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-4.1
 Fortsetzung

LTB II- B 10 Beschreibung der Forderungen gem. § 9 der 1. DVO zur LuftGerPV		
1.DVO LuftGerPV	Beschreibung der Forderungen	TBH-Teil / Abschnitt / Ziffer
§ 9 (2) 1	Ein Organisationsplan des Betriebes	TBH I - 3
§ 9 (2) 2	Festlegung des Aufgaben und Verantwortungsbereiches für das leitende und technische Personal	TBH I - 3
§ 9 (2) 3 a)	Beschreibung von Verfahren, soweit angewandt, über die Durchführung der Wartungsarbeiten sowie Kleiner Reparaturen und Kleinen Änderungen	TBH II -2 TBH II-18 (FVK)
§ 9 (2) 3 b)	Beschreibung von Verfahren, soweit angewandt, über die Durchführung der Grund- und Teilüberholungen, der Großen Reparaturen und der Großen Änderungen	TBH II-3; II-4 TBH II-18 (FVK)
§ 9 (2) 3 c)	Die Beschreibung der Prüfungen nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV)	TBH I-4.2 – 4.4
§ 9 (2) 3 d)	Die Führung der Prüfaufzeichnungen	TBH I–5.8
§ 9 (2) 3 e)	Auswertung der Wägungen an Luftfahrzeugen	NB
§ 9 (2) 3 f)	Die Lagerhaltung und die Ersatzteilbeschaffung	TBH II-12; II-13 TBH II-18 (FVK)
§ 9 (2) 3 g)	Die Vergabe von Arbeiten an andere Stellen	TBH I-5.5
§ 9 (2) 3 h)	Vertragliche Beziehungen zu Herstellern oder Musterbereuern von Luftfahrtgerät	TBH I-5.7
§ 9 (2) 3 i)	Prüfprogramme und Prüfverfahren	TBH II-7 TBH II-18 (FVK)
§ 9 (2) 4	Qualitätsmanagement-Verfahren	NB
§ 9 (3)	Das Instandhaltungshandbuch und dessen Änderungen oder Ergänzungen müssen vor deren Umsetzung vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigt werden	TBH I-5.3

Ziffer I-4.2

4.2 Instandhaltungs, Änderungs- und Nachprüfprogramm

4.2.1 Nachprüfung bei der Instandhaltung und Änderung des Luftfahrtgeräts

- 4.2.1.1 Die Instandhaltung umfaßt gemäß § 5 LuftBO die Wartung einschließlich kleiner Reparaturen, die Überholung und die Großen Reparaturen (“gesamte Instandhaltung”).
- 4.2.1.2 Die Wartung, Kleine Reparatur (§ 6 LuftBO) und Kleine Änderung (§ 12 LuftBO) des Luftfahrtgeräts unterliegen nach § 16 (1) LuftGerPV der Nachprüfung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten.
- 4.2.1.3 Bei einfachen Kontrollen und Arbeiten im Zusammenhang mit der Wartung können nach § 9 LuftBO die Nachprüfungen zusammengefaßt bei der Jahresnachprüfung durchgeführt werden.
- 4.2.1.4 Die Überholung (§ 7 LuftBO), Große Reparatur (§ 8 LuftBO), Große Änderung (§ 13 LuftBO) des Luftfahrtgeräts, sowie angeordnete Nachprüfungen (§ 14 LuftBO), unterliegen nach § 20 (2) LuftGerPV der Nachprüfung zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts und der Übereinstimmung mit den im zugehörigen Gerätekenblatt enthaltenen Angaben.

4.2.2 Nachprüfungen zum Zwecke der Verkehrszulassung

- 4.2.2.1 Nachprüfungen zum Zwecke der Verkehrszulassung sind grundsätzlich mit Zustimmung der LBA-Außenstelle durchzuführen.
- 4.2.2.2 Gemeinsam mit der Außenstelle wird Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen Nachprüfung festgelegt.
- 4.2.2.3 Die notwendigen Sichtvermerke werden aufgrund des Antrages des LTB an die Außenstelle nach Vorlage der Prüfaufzeichnungen des Nachprüfscheines ausgestellt.
- 4.2.2.4 Die vereinfachte Prüfung zum Zwecke der Verkehrszulassung nach Einfuhr eines Luftfahrzeuges mit anererkennungsfähigem C of A ist aufgrund der Bestimmungen des LBA-RS 13-03/-* (jeweils gültige Ausgabe) und in der LBA-Anweisung Nr. LBA-005 durchzuführen.
- 4.2.2.5 Die Umfassende Nachprüfung zum Zwecke der Verkehrszulassung nach Einfuhr eines Luftfahrzeuges ohne bzw. ohne anererkennungsfähiges C of A regelt auf der Basis des LBA RS-13-03/-* (jeweils gültige Ausgabe) die LBA-Anweisung Nr.: LBA-002.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-4.3 - I-4.4

4.3 Weitere Nachprüfungen

- 4.3.1 Nachprüfung in Zeitabständen (Jahresnachprüfung)
- 4.3.2 Die umfassende Nachprüfung von Luftfahrzeugen nach Ablauf der Frist für die Jahresnachprüfung;
- 4.3.3 Die umfassende Prüfung zum Zwecke der Verkehrszulassung (Wiederzulassung) von Luftfahrzeugen, deren Zulassung widerrufen und dessen Lufttüchtigkeitszeugnis eingezogen wurde oder für das der Nachweis der Lufttüchtigkeit bei der Verkehrszulassung nicht durch einen Stückprüfschein erbracht werden kann
- 4.3.4 Die umfassende Nachprüfung zum Zwecke der Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr gem. LBA-Rundschreiben 13-03/-* (jeweils gültige Ausgabe)
- 4.3.5 Die Nachprüfung eines Einzelstücks nach § 3 LuftGerPV

4.4 Gerätearten und -muster gemäß LBA-Anerkennung

1. Motorsegler

- a) in Holz- und Gemischtbauweise
- die gesamte Instandhaltung und Änderung
 - Jahresnachprüfung
- b) In Metall- und Kunststoffbauweise
- Nachprüfung der Wartung
 - Jahresnachprüfung

2. Segelflugzeuge

- a) in Holz- und Gemischtbauweise
- die gesamte Instandhaltung, Änderung
 - Jahresnachprüfung
- b) in Metall- und Kunststoffbauweise
- Nachprüfung der Wartung
 - Jahresnachprüfung.

3. Rettungsfallschirme

- die Nachprüfung der Wartung
- umfassende Nachprüfung im 12-monatigen Zeitabstand

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-4.4

4. Flugzeuge

Die Arbeiten an Flugzeugen werden auf das Technik- und Ausbildungszentrum des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz beschränkt.

Muster:	DA 20 A-1	Kennblatt-Nr. 1099
	DV 20	Kennblatt-Nr. 1095
	Nachprüfung der Wartung	
	Gesamte Instandhaltung , Änderung	
	Jahresnachprüfung	

Einzelstücke bis 750 kg Maximales Abfluggewicht in

Holz-, Gemischt-, Faserverbundbauweise

Nachprüfung der Wartung
Gesamte Instandhaltung, Änderung
Jahresnachprüfung

Metallbauweise

Nachprüfung der Wartung
Jahresnachprüfung

Für diese Einzelstücke sind alle für die Instandhaltung und Nachprüfungen erforderlichen Unterlagen dem LTB bzw. dessen Prüfer frühzeitig bereitzustellen.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-4.5

4.5 Werkstättenverzeichnis

<i>Vereins-Werkstätte</i>	<i>Sitz</i>	<i>Klasse</i>	<i>Verantwortlicher Werkstattleiter</i>	<i>TA-Nr.</i>
FSV "Glück Auf" Ailertchen e.V.	Flugplatz Ailertchen	2	Walter Richard	398
Aero-Club Schweighofen - Wissembourg e.V.	Flugplatz Schweighofen	2	Armin Stöß	261
LSV Bad Neuenahr- Ahrweiler e.V.	Flugplatz Neuenahr Bengener Heide	1	(z. Zt. nur Wartung)	
AeC Rhein-Nahe e.V.	Flugplatz Langenlonsheim	3	Dörnemann Bernd	4050
FSV Hoppstädten- Weiersbach e.V.	Flugplatz Hoppstädten	2	Erich Marmitt	424
FC Büchel	Flugplatz Büchel	2	Josef Braun	197
FSV Daun e.V.	Flugplatz Daun	3	Jürgen Thomas	174
SFG Giuliani	Flugplatz Dannstadt	2	Bernd Warnest	173
LFV Grünstadt e.V.	Flugplatz Quirnheim	1	Werner Heckmann	109
SSV Haßloch	Haßloch, Segelflug- gelände "Wehlache"	1 und FVK 2-4	Jens Jordan	656
LSV Hochwald	Flugplatz Kell	2	Frank Schuh	327
AeC Idar-Oberstein	Flugplatz Idar-Oberstein	1	Uwe Zeiler	363
FSV Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern, Kohlenhofstraße	1	(z. Zt. nur Wartung)	
FSV Karlsruhe 1910 e.V.	Flugplatz Forchheim, Karlsruhe	1	Thomas Ströbl	BWL V
FSV Kirn e.V.	Flugplatz Kirn	1	Lutz Walldorf	196
AeC Koblenz e.V.	Koblenz, Flugplatz	1	Erich Naujokat	81
FSV Kusel e.V.	Flugplatz Langenbach	1	Jörg Mennig	358

Zeichenerklärung

- 1 = Geeignet für die gesamte Instandhaltung einschließlich Lackierung
- 2 = Geeignet für die Durchführung von Reparaturen
- 3 = Geeignet für die allgemeine Wartung und kleine Reparaturen

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-4.5

Werkstättenverzeichnis

<i>Vereins-Werkstätte</i>	<i>Sitz</i>	<i>Klasse</i>	<i>Verantwortlicher Werkstattleiter</i>	<i>TA-Nr.</i>
AeC Landau	Landau, Flugplatz Ebenberg	2	Gisela König	465
DJK Landau	a) Flugplatz Landau-Ebenberg, b) Jugendheim St. Maria, Landau	1	Michael Kratz	72
LSV Eßweiler e.V.	Flugplatz Eßweiler	2	Rainer Haubeil	407
SSV Ludwigshafen	Flugplatz Dannstadt	1 und FVK 2-4	Norbert Wagner	460
LFV Mainz e.V.	Flugplatz Finthen	1 und FVK 2-4	(z.Zt nur Wartung)	-
LSC Marienberg e.V.	Flugplatz Bad Marienberg, Oberroßbach	2	Josef Christoph	46
SFG Mendig	Flugplatz Mendig	1	Heinrich Weihe	438
LSV Mönchsheide	Flugplatz Mönchsheide	2	Harm E. Albrecht	10467
AeC Nastätten e.V.	Flugplatz Nastätten	1 und FVK 2-4	Martin Fuhr	663
LSV Neuwied e.V.	Flugplatz Dierdorf	1	Clemens Lehan	124
FSV Neustadt e.V.	Flugplatz Lachen-Speyerdorf	1	Günther Kaul	157
AeC Oppenheim-Guntersblum e.V.	Flugplatz Oppenheim	3	(z.Zt. nur Wartung)	-
AeC Pirmasens e.V.	Gutbrunnerstr. 13, Contwig	2	Manfred Hübler	89
LSV Osthofen e.V.	Flugplatz Worms	1	Josef Wersching	41
LSC Singhofen e.V.	Bogel, Bahnhofstraße 8	2	Manfred Klamp	44

Zeichenerklärung

- 1 = Geeignet für die gesamte Instandhaltung einschließlich Lackierung
- 2 = Geeignet für die Durchführung von Reparaturen
- 3 = Geeignet für die allgemeine Wartung und kleine Reparaturen

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-4.5

Werkstättenverzeichnis

<i>Vereins-Werkstätte</i>	<i>Sitz</i>	<i>Klasse</i>	<i>Verantwortlicher Werkstattleiter</i>	<i>TA-Nr.</i>
FSV Speyer e.V.	Flugplatz Speyer	1 und FVK 1-4	Edgar Thomé	171
FSV Sobernheim e.V.	Flugplatz Domberg, Sobernheim	1	Uwe Stoffel	4030
SFC Betzdorf-Kirchen e.V.	Flugplatz Betzdorf, Kirchen	1	Bender Timo	9454
FSV Südeifel e.V.	Flugplatz Utscheid	2 und FVK 2-4	Schroeder Peter	771
DASC Traben-Trarbach e.V.	Flugplatz Mont Royal	2	(z.Zt nur Wartung)	-
AeC Trier und Konz e.V.	Flugplatz Konz-Könen	1	Jean Hoffmann	300
SFG Wershofen	Flugplatz Wershofen	1 und FVK 1-4	Wolfgang Nett	125
LSC Westerwald	Flugplatz Montabaur	2	Peter Rücker	243
LSV Worms e.V.	Flugplatz Worms	3	Reinold Klatt	8598

Zeichenerklärung

- 1 = Geeignet für die gesamte Instandhaltung einschließlich Lackierung
- 2 = Geeignet für die Durchführung von Reparaturen
- 3 = Geeignet für die allgemeine Wartung und kleine Reparaturen

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-4.5

Werkstätten des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

<i>Werkstätte</i>	<i>Sitz</i>	<i>Klasse</i>	<i>Verantwortlicher Werkstattleiter</i>	<i>TA-Nr.</i>
Luftsportverband Rheinland-Pfalz	Werkstätte Dörrebach	1	Manfred Derschug	396
Luftsportverband Rheinland-Pfalz	Werkstätte Straubenhardt	1	Erhard Pfrommer	BW 1289
Technik-Ausbildungs- zentrum des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz	Flugplatz Domberg	1 und FVK 1-4	(nach Bedarf Bestellung durch Prüfleitung)	

Zeichenerklärung

- 1 = Geeignet für die gesamte Instandhaltung einschließlich Lackierung
- 2 = Geeignet für die Durchführung von Reparaturen
- 3 = Geeignet für die allgemeine Wartung und kleine Reparaturen

Ziffer I-4.6

4.6 Nachprüfung außerhalb der betriebseigenen Werkstätte

Will der LTB im Einzelfall große Reparaturen, große Änderungen und Überholungen sowie Jahresnachprüfungen außerhalb der gemeldeten Werkstätten durchführen, so sind vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Punkte der zuständigen Außenstelle des Luftfahrt-Bundesamtes unter Verwendung des mit LBA-Rundschreiben RS-01-02/-*, (jeweils gültiger Ausgabe), empfohlenen Formulars über die Prüflleitung rechtzeitig anzuzeigen.

1. Termin der vorgesehenen Nachprüfung
2. Art des Luftfahrtgerätes
3. Ort und Umfang der Tätigkeit
4. Prüf- und Werkstattpersonal
5. Nähere Angaben zu den Werkstatteinrichtungen

Für die o.a. Tätigkeit - mit Ausnahme der Jahresnachprüfung - ist die Zustimmung der jeweiligen LBA-Außenstelle erforderlich. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein. Auch bei angezeigten Jahresnachprüfungen können die Außenstellen Auflagen erteilen.

Die TBH-Regelungen in Teil I, Abschnitt 5, sind zu beachten.

Ziffer I-5.1

5.1 Richtlinien für die Durchführung von Nachprüfungen

- 5.1.1 Mit der Abnahme einer Jahresnachprüfung oder einer angeordneten Nachprüfung im Vollzug einer LTA beauftragt der Halter des Luftfahrtgerätes einen Prüfer des LTB direkt und vereinbart mit ihm Termin und Ort der Prüfung.
- 5.1.2 Mit Ausnahme der Nachprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Wartung und der Jahresnachprüfung sind alle Nachprüfungen der Prüfleitung rechtzeitig anzuzeigen.
- Die Auftragsübernahme von Instandhaltungsmaßnahmen, die über die Wartung hinausgehen und von Aufträge zur Nachprüfungen in den über den in Absatz 1 hinausgehenden Umfang erfolgt nur, wenn bei Durchführung der Arbeiten nach folgenden Richtlinien verfahren wurde:
- a) Die Durchführung der Arbeiten ist rechtzeitig bei der Prüfleitung zu beantragen. Hierbei kann der Halter den Prüfer benennen, welcher mit der prüftechnischen Betreuung beauftragt werden soll.
 - b) Der vom Prüfleiter beauftragte Prüfer überprüft die vorgesehene Werkstätte auf ihre Eignung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und überzeugt sich von der Gültigkeit der technischen Erlaubnis des verantwortlichen Werkstattleiters. Darauf erfolgt eine schriftliche Freigabe an Prüfer und Antragsteller.
 - c) Erst nach Erstellung des Befundberichtes und nach Freigabe durch den Prüfer darf mit den Arbeiten begonnen werden, welche nach den Anweisungen des Prüfers durchzuführen sind.
- 5.1.5 Eine Kopie des von der Prüfleitung genehmigten Antrages auf eine umfassende Nachprüfung nach LBA-Rundschreiben RS 13-03/-* einschließlich der Prüfaufzeichnungen ist der zuständigen LBA-Außenstelle vorzulegen. Im Regelfall erfolgt keine Rückäußerung der Außenstelle.
- Eine Mitteilung der Außenstelle erfolgt immer dann, wenn diese im Vollzug der ihr übertragenen Überwachungsaufgaben gemäß § 19 (5) LuftGerPV an der Nachprüfung teilnehmen wird.
- 5.1.5 Für die Beantragung ist das Formblatt RP 85 zu benutzen. Der jeweils gültige Ausgabestand ist dem Formblattverzeichnis zu entnehmen.
- 5.1.7 Die von der Prüfleitung erteilten Genehmigungen sind auf 12 Monate befristet. Ist die beantragte Maßnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, so kann zur Vermeidung des Verfalls eine Verlängerung formlos beantragt werden.

Ziffer I - 5.2

5.2 Verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen

- 5.2.1 Jeder Prüfer nummeriert die von ihm gefertigten Nachprüfscheine mit 01/ und der Jahreszahl beginnend unter Voranstellung seines Kurzzeichens lt. TBH I, Ziffer I-5.4 z.B. HW 02/96

Prüfscheine sind aus Gründen lückenloser Numerierung erst nach abgeschlossener Prüfung auszufertigen. Die für das LBA bestimmten Exemplare werden von der Prüflleitung - am Kopf links oben mit dem Handzeichen des Prüflleiters versehen - eingesandt.

Die Nachprüfscheine sind als Durchschrift auf den bereitgestellten Formblättern des LTB herzustellen und die Ausgabe unter Angabe von Kennzeichen Muster, Halter, Tag in eine Prüfscheinliste des Prüfers einzutragen.

Diese Liste ist mit dem letzten Nachprüfschein des Kalenderjahres der Prüflleitung vorzulegen.

- 5.2.2 Mit der Übergabe des Nachprüfscheines und / oder der Prüfaufzeichnungen wird die Zahlung der Prüfgebühren fällig.

Die Prüfaufzeichnungen und Nachprüfscheine sind der Prüflleitung umgehend, d.h. spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Datum der Ausstellung, vorzulegen.

Die Prüfer haften gegenüber dem Luftfahrttechnischen Betrieb II - B 10 für die Zahlung der angefallenen Prüfgebühren. Falls Zweifel an der Zahlungsbereitschaft des Zahlungspflichtigen bestehen können die Nachprüfscheine und Prüfaufzeichnungen mit Nachnahme an den Auftraggeber zugestellt werden.

Die Gebührenabrechnung des LTB mit den Prüfern erfolgt jeweils zum Quartalsende aufgrund der mit den Prüfaufzeichnungen an die Prüflleitung einzureichenden Rechnungen, bzw. Prüfaufzeichnungen.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

5.3. Anzeigepflichten

5.3.1 Anzeigepflichten ergeben sich aus der 1.DV LuftGerPV und sind dort detailliert dargestellt.

Nach § 4 (1) der 1. DV LuftGerPV müssen von einem genehmigten Betrieb vor dem Luftfahrt-Bundesamt folgende Änderungen vor deren Umsetzung angezeigt werden:

<ul style="list-style-type: none">• Name des Betriebes• Standort des Betriebs• weitere Standorte des Betriebs• den verantwortlichen Vorsitzenden• das leitende Technische Personal	<ul style="list-style-type: none">• Betriebsstätten, Prüfpersonal, freigabeberechtigtes Personal, Ausrüstungen, Werkzeuge, Materialien, Verfahren, Arbeiten, soweit für die Genehmigung von Bedeutung.
--	---

Nach § 4 (3)u.(4) der 1.DV LuftGerPV muß der genehmigte Betrieb **unverzüglich** spätestens innerhalb von 3 Werktagen dem Luftfahrt-Bundesamt alle durch ihn an einem Luftfahrzeug oder an einem Luftfahrzeug festgestellten Zustände anzeigen, die die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Derartige Zustände und Meldungen über bei einer Prüfung aufgetretene besondere Schwierigkeiten haben die Prüfer über die Prüfleitung anzuzeigen.

Nach § 4 (5) der 1. DV LuftGerPV ist der genehmigte Betrieb verpflichtet, dem Luftfahrt-Bundesamt vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen:

<ul style="list-style-type: none">• Prüfungen zum Zwecke der Verkehrszulassung nach § 11 (2) LuftGerPV	<ul style="list-style-type: none">• Prüfungen zum Zwecke der Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr nach § 13 LuftVZO
--	---

Der Inhaber der Genehmigung ist weiter verpflichtet, beim Luftfahrt-Bundesamt die in § 4 (6) 1. DV LuftGerPV aufgeführten Arbeiten vor deren Beginn rechtzeitig anzuzeigen, sofern diese nicht in den dafür genehmigten Betriebsstätten erfolgen sollen.

5.3.2 Anzeigepflichten gemäß § 9 (6) LuftBO

Im Rahmen der Instandhaltung festgestellte Mängel am Muster, die die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sind von den mit der Instandhaltung befaßten Personen oder dem Halter des Luftfahrtgerätes der Prüfleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige beim Luftfahrt-Bundesamt Braunschweig bleibt unberührt.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I - 5.4

Zeichenerklärung: N = Nachprüfung
 S = Stückprüfung

Prüfpersonal				Motorsegler				Segelflugzeuge				Fall- sch.	Flz bis 750kg
Nr.	Name, Anschrift, Telefon	Zeichen	Erlaubnis	Holz	Gem.	Metall	FVK	Holz	Gem.	Metall	FVK		
1	Bodenheim, Werner 53947 Nettersheim-Marmagen Tel.: 02486-7368 Fax: 02486-7368	WB FLZ	2657	N S	N S		N S	N S	N S		N S		N S
2	Burger, Andreas Friedrichstr. 45 67433 Neustadt/Wstr. Mobil: 0171-7972378	AB	5844	N S	N S		N S	N S	N S		N S		
3	Deckhut, Torsten Konrad-Adenauer-Ring 46 66981 Münchweiler Tel.: 06395-993546 Mobil: 0172-4135088	TD	6144	N S	N S	N S	N S	N S	N S	N S	N S		
4	Edelmann, Klaus Hammer Str. 1 28199 Bremen Tel.: - Mobil 0173-7248715	KE	4968	N	N	N	N	N	N	N	N		
5	Felix, Werner Bilgerstr. 6 77815 Bühl-Weitenung Tel.: 07223-52126 Fax: 07223-52126	WF	950	N	N	N	N	N	N	N	N		
6	Gröning, Helmut Stromberger Str. 38 55411 Bingen Tel.: 06721-992205	HG	2953									N	

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-5.4

Zeichenerklärung: N = Nachprüfung
 S = Stückprüfung

Prüfpersonal

Motorsegler

Segelflugzeuge

Nr.	Name, Anschrift, Telefon	Zeichen	Erlaubnis	Motorsegler				Segelflugzeuge				Fallsch.	Flz. bis 750kg
				Holz	Gem.	Metall	FVK	Holz	Gem.	Metall	FVK		
7	Hellrigel, Hans-Udo Neufelder Weg 22 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671-66663 FAX: 0671-63406	HUH FLZ	871	N S	N S		N S	N S	N S			N S	N S
8	Horn Wolfgang Echerystr. 7 76646 Bruchsal Tel. 07257-3634	WH	3378				N S					N S	
9	Karb Thomas Krieglachring 26 68642 Bürstadt Tel. 06206-710271 Mobil 0177-4934354	TK	6451	N	N		N	N	N			N	
10	Kluge, Klaus-Dieter Im Gründchen 4a 61389 Schmitt/Hunoldstal Tel.: 06084-950084	KDK FLZ	2472	N	N		N	N	N			N	N
11	Kön, Marc Auf dem Altengarten 2a 54518 Sehlem Tel.: 06508-991394 Fax 06508-917610	MK	6149	N S	N S		N S	N S	N S			N S	
12	Kranigk, Jörn Waldstr. 2 53547 Roßbach Tel. 02638-9471687	JK	6323	N	N		N	N	N			N	
13	Menzel, Wolfgang Am Wasserturm 5 85435 Erding Mobil 0172-6611570	WM	2507	N	N		N	N	N			N	
14	Meyer Florian Junkerstr. 5 52064 Aachen Tel. 0241-8880153 Mobil 0178-4343935	FM	6447	N	N		N	N	N			N	

FLZ = Prüfer Kl. 3 für Flugzeuge bis 750 kg Abfluggewicht

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-5.4

Prüfpersonal

Zeichenerklärung: N = Nachprüfung
 S = Stückprüfung

Prüfpersonal				Motorsegler				Segelflugzeuge				Fallsch.	Flz. bis 750kg	
Nr.	Name, Anschrift, Telefon	Zeichen	Erlaubnis	Holz	Gem.	Metall	FVK	Holz	Gem.	Metall	FVK			
15	Neugebauer-Ulrich, Walter Taunusstr. 4a 35641 Schöffengrund Tel.: 06445-922813 Fax: 06445-922815	NU	4402	N	N		N	N	N		N			
16	Sultze, Wolfram Kornblumenweg 34 53721 Siegburg Tel.: 02241-12735-87 Mobil: 0170-4559293	SL	3785	N S	N S		N S	N S	N S		N S			
17	Tank, Christian Rosenstr. 2 26340 Zetel-Neuenburg Tel.: 04452-918875	CT	3348	N S	N S	N S	N S	N S	N S	N S	N S			
18	Vieten, Karlheinz Im Wesentlich 36 55566 Sobernheim Tel.: 06751-5198	KV	1405										N	
19	Weber, Wilfried Asterbacher Weg 4 54675 Mettendorf Tel.: 06522-666 Fax: 06522-933523	WW	3314	N	N		N	N	N		N			
20	Weiskircher Klaus Auf der Höll 3a 66564 Ottweiler Tel.: 06824-1016	KW	5601	N	N		N	N	N		N			
21	Wendling, Markus Wierdenstr. 9 68623 Lampertheim Tel.: 06206-57883 Mobil: 0174-9594927	MW	5851	N	N		N	N	N		N			

Ziffer I - 5.5

5.5 Vergabe von Arbeiten

5.5.1 Vergabe von Werkstoffprüfungen

5.5.1.1 Werkstoffprüfungen auf Festigkeit

Festigkeitsuntersuchungen an Werkstoffen sind von der Prüfleitung mit einer hierfür geeigneten und zugelassenen Stelle direkt zu vereinbaren.

Vor Durchführung einer Werkstoffprüfung ist mit dem Prüfleiter eine Vorbesprechung zu führen.

5.5.1.2 Röntgenprüfungen

Röntgenprüfungen sind von der Prüfleitung mit einer hierfür geeigneten und zugelassenen Stelle zu vereinbaren.

5.5.1.3 Rißprüfungen

Rißprüfungen sind von der Prüfleitung mit einer hierfür geeigneten und zugelassenen Stelle direkt zu vereinbaren. Es muß sichergestellt sein, daß das dortige Qualitätssicherungs-System die Forderungen der DIN 64 650 überdeckt und entsprechende Bescheinigungen erteilt werden. Vor Durchführung einer Rißprüfung ist mit dem Prüfleiter eine Vorbesprechung zu führen.

5.5.1.4 Sind lediglich visuelle Rißprüfungen vorgeschrieben, können diese auch im LTB II-B 10 mit Lupen entsprechend einer geforderten Vergrößerung erfolgen.

5.5.4 Sonstiges Prüfgerät neue Formulierung siehe Ziffer 5.6.4

5.5.2 Vergabe von Stau- und Statiktests

Stau- und Statiktests von Flugzeugen sind von der Prüfleitung an anerkannte Luftfahrttechnische Betriebe, die über entsprechende Einrichtungen zur Durchführung dieser Test verfügen, zu vergeben.

Ziffer 1 – 5.6

Prüf- und Meßmittel und deren Überprüfung

- 5.6 Das Prüfpersonal des LTB II B-10 ist mit Werkzeugen, Meßgeräten, weiteren Hilfsmitteln und den Unterlagen für die Durchführung von Nachprüfungen ausgestattet.

Bei der Leitung des LTB stehen weiter zur Verfügung:

- Druckverlust-Meßgerät;
- Kompressionsdruckschreiber;
- 3 Flachwaagen bis jeweils 550 kg max. Belastung
- Zündzeitpunkteinstellgerät;
- Schallpegelmeßgerät;
- Peilkompaß;
- Endoskop Länge 250 mm;
- Drehmomentschlüssel mit verschiedenen Messbereichen;
- Tensiometer;

Weitere Werkzeuge, Prüf- und Meßmittel laut Liste im Technik-Ausbildungszentrum.

- 5.6.1 Das Prüfpersonal ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass
- die für die Prüfung erforderlichen Prüf- und Meßmittel korrekt ausgewählt werden;
 - die Prüf- und Meßmittel vor der Erstbenutzung geprüft und dahingehend gekennzeichnet werden;
 - die Prüf- und Meßmittel in periodischen Intervallen Prüfungen unterzogen werden, ob sie den Genauigkeitsanforderungen noch genügen;
 - anhand der Kennzeichnung der Kallibrierzustand und der Zeitpunkt der nächsten Kallibrierung erkannt werden kann;
- 5.6.2 Die periodischen Prüfintervalle sind von dem Hersteller festgelegt. Werden bei Tätigkeiten oder bei der Überprüfung Schäden an einem Prüf- und Meßmittel festgestellt, ist dieses unverzüglich instandzusetzen oder auszutauschen.
- 5.6.3 Prüf- und Meßmittel, für die eine Kalibrierung vorgeschrieben ist, sind zur Kallibrierung an Stellen zu vergeben, die über eine entsprechende Akkreditierung oder Zulassung verfügen.
- 5.6.4 Soweit bei der Durchführung einer Nachprüfung geeichte Waagen benötigt werden, können diese von dem Halter des zu prüfenden Luftfahrtgerätes beigelegt werden, der den Nachweis einer gültigen Eichung führen muß.
- 5.6.5 Beigestellte Bescheinigungen (Wägeberichte) eines anerkannten LTB können nach Überprüfung durch den Prüfer von Luftfahrt anerkannt werden.

Ziffer I – 5.7

Informationswesen

- 5.7 Der LTB trifft soweit möglich mit Herstellern und Musterbetreuer von Luftfahrtgerät für die Zusendung von Technischen Mitteilungen, sowie mit der Firma Eisenschmidt, Ffm. als dem vom LBA autorisierten Verlag für den Vertrieb der Nachrichten für Luftfahrer und Kennblätter von Luftfahrtgerät eine vertragliche Vereinbarungen zum Bezug im Abonnement.
Zur Gewinnung von Informationen ist das Programm LTB-Office beim LTB II-B 10 eingeführt, welches regelmässige UPDATES beinhaltet. Dieses Programm generiert die Formblätter zur Nachprüfung von Flugzeugen aufgrund eingetragener Daten.
- 5.7.1 Die Versorgung des Prüfpersonals mit diesen Unterlagen und sonstiger Prüferinformationen wird von der Prüfleitung über die Geschäftsstelle sichergestellt.
- 5.7.2 Darüber hinaus sollen die vom Luftfahrt-Bundesamt und den Herstellern im Internet angebotenen Informationen genutzt werden.

Ziffer I – 5.8

Prüfaufzeichnungen

- 5.8 Genaue Anweisungen für die Erstellung von Prüfaufzeichnungen und die Ausstellung eines Prüfscheines ergeben sich aus TBH II, Abschnitt 8 und Abschnitt 9.
- 5.8.1 Eine Kopie aller Prüfaufzeichnungen und der Nachprüfscheine sind von dem LTB fünf Jahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes bescheinigt wurde.
- 5.8.2 Der Halter des Luftfahrtgerätes erhält mit dem Nachprüfschein eine Kopie der Prüfaufzeichnungen zur Aufnahme in die Betriebsaufzeichnungen (Lebenslaufakte) gemäß § 15 LuftBO.
- 5.8.3 Der Halter des Luftfahrtgerätes hat in die Betriebsaufzeichnungen auch alle im Zusammenhang mit einer Instandsetzungsmaßnahme gefertigten Aufzeichnungen aufzunehmen.

Abschnitt 6

Ziffer 6.1

Vereinbarung über Werkstätten

Die Werkstätte des

in , Klasse klassifiziert am

wird dem Luftfahrttechnischen Betrieb des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Nr. II-B 10 uneingeschränkt für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Instandhaltung und deren Nachprüfung im Rahmen der Anerkennung zur Verfügung gestellt.

Die Leitung des LTB II-B 10 wird die Werkstatt nicht ohne Zustimmung des Betreibers verwenden.

Damit ist die Werkstatt für nachfolgende Arbeiten "betriebseigene Werkstatt" im Sinne der LBA-Anerkennung und wird in diesem Umfang in das TBH aufgenommen. Im Einzelnen sind dies:

Jahresnachprüfung
Grundüberholung, Teilüberholung
Große Änderung
Große Reparatur

Soweit keine Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennung des LTB ausgeführt werden, wird die Werkstatt vom Verein für dessen weitere Zwecke genutzt. Maßnahmen der Wartung, die nicht der sofortigen Nachprüfung bedürfen, werden von der Vereinbarung nicht berührt.

Der Verein verpflichtet sich, dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz das im Verein tätige Personal (Warte) und einen Technischen Leiter zu benennen und Veränderungen unverzüglich dem LTB anzuzeigen. Der LTB behält sich die Zustimmung zum jeweils benannten Leiter der Werkstätte unter Berücksichtigung der Befähigung vor. Die Unterzeichnenden erkennen die Einstufung an und erklären ausdrücklich die Zustimmung zur jederzeitigen Überwachung bzw. Überprüfung der Werkstätte zum Zeitpunkt dort durchgeführter Maßnahmen durch die beauftragten Prüfer und den Prüfleiter des LTB.

Der Vorstand wird alle technischen Informationen und Unterlagen unverzüglich an den Leiter der Werkstätte und sein sonstiges technisches Personal weiterleiten.

Da die Einstufung der Werkstätte aufgrund vorhandener Hilfsmittel, Einrichtungen und Werkzeuge erfolgt ist, verpflichtet sich der Vorstand jeweils zum Zeitpunkt der entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen die Einrichtungen Hilfsmittel und Werkzeuge vorzuhalten oder gegebenenfalls auf die Durchführung der Arbeiten zu verzichten.

Sollen Luftfahrzeuge von Mitgliedern in der Werkstätte instandgehalten werden, ist dem Antrag an die Prüfleitung eine Zustimmungserklärung des Vorstandes beizufügen. Alle weiteren Regelungen gelten sinngemäß, darüber hinaus sind die Regelungen des TBH des LTB in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und kann jeweils 6 Wochen vor dem Ende eines Quartals gekündigt werden.

Bad Sobernheim, den

Datum

Prüfleitung LTB II-B 10

Verein

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH Teil I

Ziffer I-6.2

Meldung von Technischem Personal mit Techn. Ausweis des DAeC an die Prüfleitung:

Verein : _____ Werkstätte : _____

Hiermit melden wir nachfolgendes technisches Personal für unsere Werkstätte gemäß TBH I- 6.1 :

Wir verpflichten uns, Änderungen dem LTB Rheinland-Pfalz unverzüglich anzuzeigen.

Verantwortlicher Werkstattleiter : _____ Ausweis Nr.: _____

weiterer Werkstattleiter : _____ Ausweis Nr.: _____

Zellenwart : _____ Ausweis Nr.: _____

_____ Ausweis Nr.: _____

_____ Ausweis Nr.: _____

Motorseglerwart : _____ Ausweis Nr.: _____

_____ Ausweis Nr.: _____

_____ Ausweis Nr.: _____

Fallschirmwart : _____ Ausweis Nr.: _____

_____ Ausweis Nr.: _____

_____ Ausweis Nr.: _____

Flugzeugwart _____ Ausweis Nr.: _____

_____ Ausweis Nr.: _____

_____ Ausweis Nr.: _____

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift